

Amtsblatt

Stadt Marsberg



40. Jahrgang

Herausgegeben am 08.08.2014

Nummer: 8

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 28. | Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegenetzes des Landes NRW
- Herstellung eines Teilstückes der Straße „Am Meilenstein“ im Stadtteil Bredelar | 70 |
| 29. | Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegenetzes des Landes NRW
- Herstellung des östlichen Stichweges der Straße „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho | 72 |
| 30. | Wirtschaftsplan des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2014 | 74 |
| 31. | 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg | 75 |

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung eines Teilstückes der Straße „ **Am Meilenstein** “ im Stadtteil **Bredelar**

Ein Teilstück der Straße „ **Am Meilenstein** “ im Stadtteil **Bredelar** ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche (Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstücke 747, 1220, 1221 und 1222).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

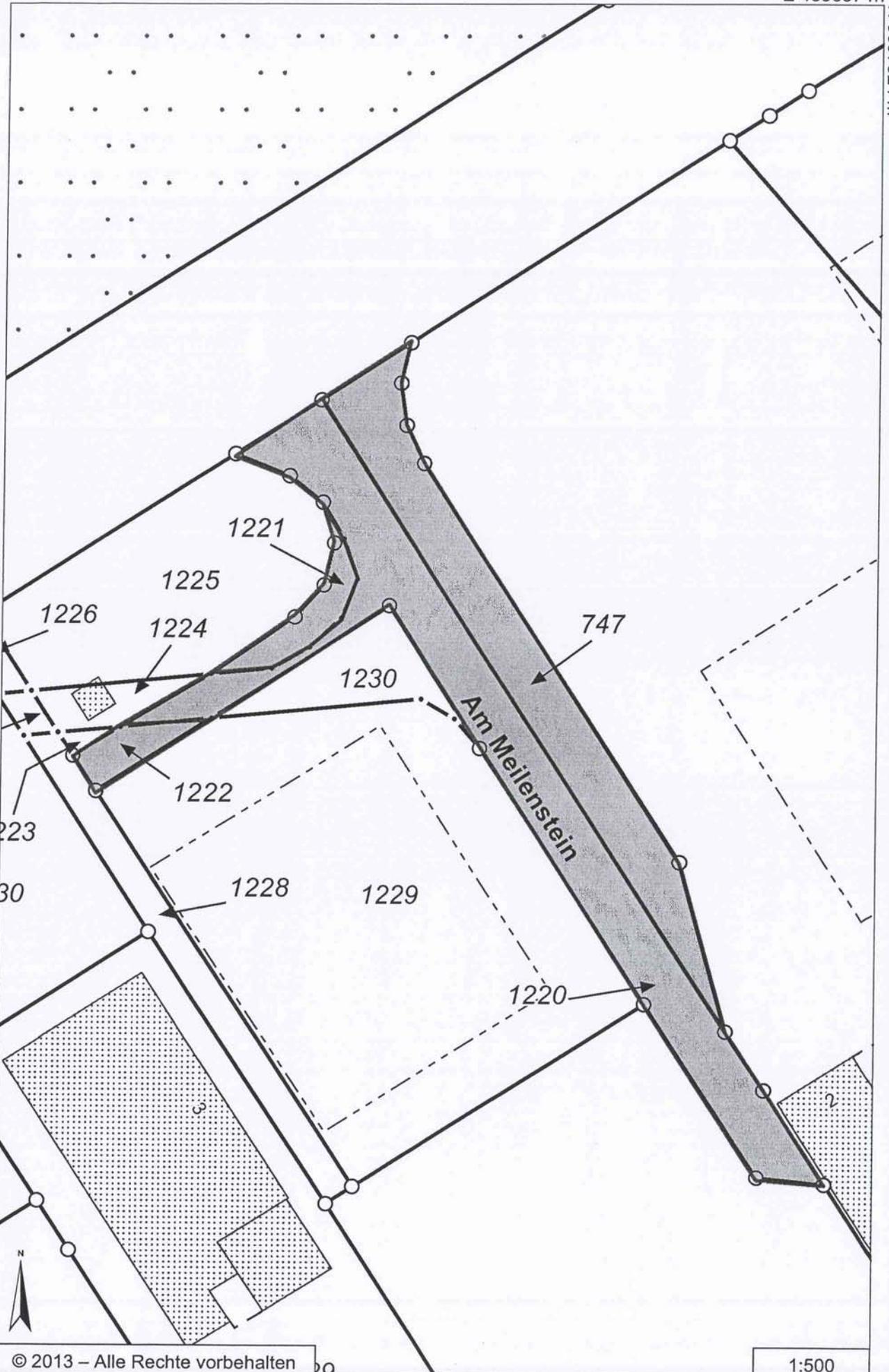
Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(K. Hülsenbeck)

E 485637 m

N 5697524 m



N 5697394 m



© 2013 – Alle Rechte vorbehalten

E 485555 m

1:500

Marsberg, den 28. April 2014

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung des östlichen Stichweges der Straße „ **Am Bruch** “ im Stadtteil **Essentho**

Der östliche Stichweg an der Straße „ **Am Bruch** “ im Stadtteil **Essentho** ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete schraffierte Fläche (Gemarkung Essentho, Flur 3, Flurstück 960).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

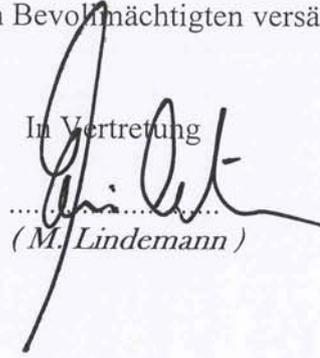
Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung


.....
(M. Lindemann)



193

Fürstenberger Straße

953

954

472

962

957

955

961

922

956

958

919

960

959

3c

936

3

920

Am Bruch

5a

918

914

6

55

Am Bruch

5

104

N

14

57

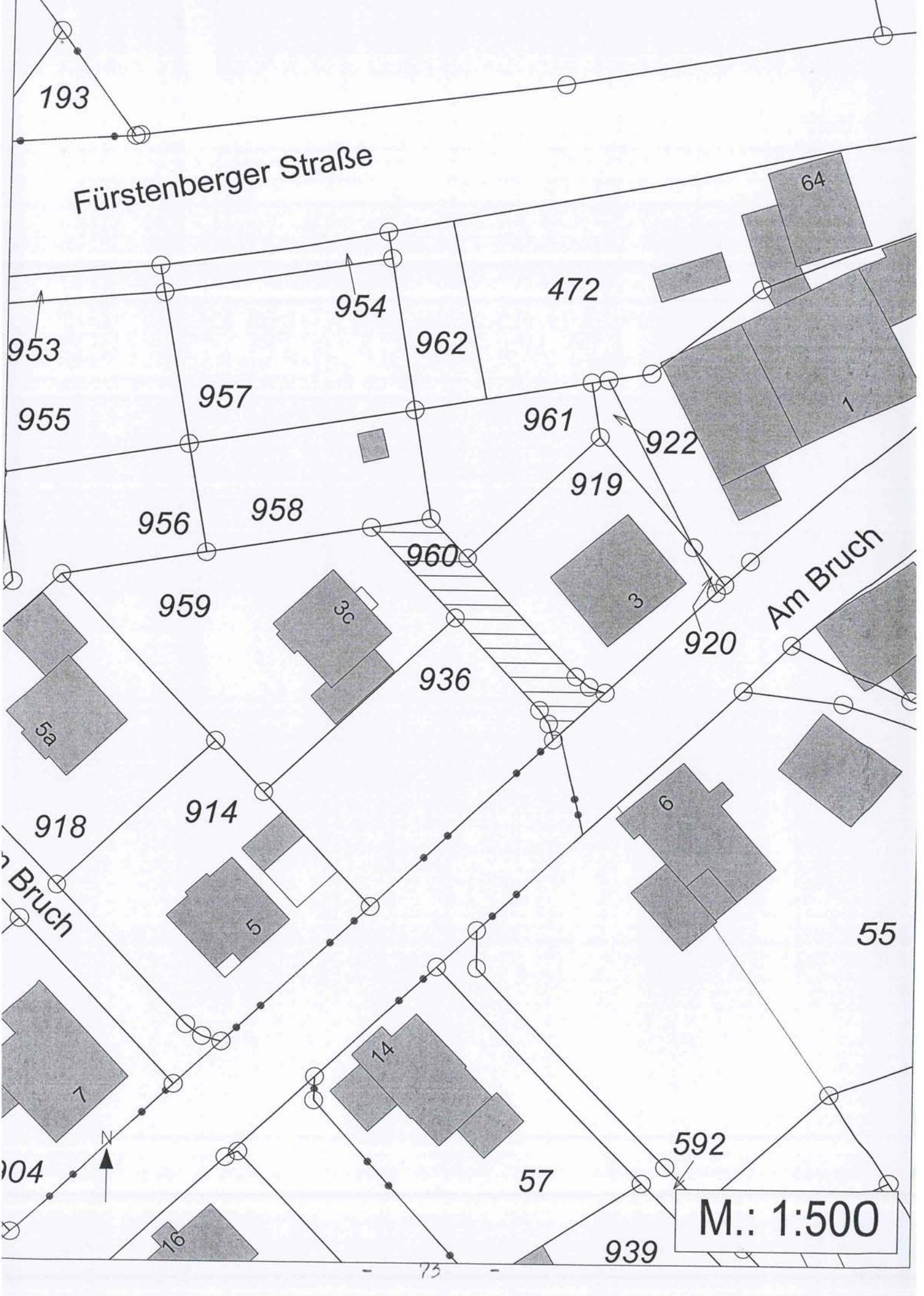
592

M.: 1:500

16

939

73



Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg für das Rechnungsjahr 2014

nach § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den §§ 14 - 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat die Verbandsversammlung am 05.03.2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr-2014 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	1.097.900,00 €	
Eigenmittel	8.250,00 €	1.106.150,00 €
Aufwendungen		1.106.150,00 €
b) Jahresgewinn/-verlust		0,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	15.500,00 €	b) Auszahlungen	15.500,00 €
-----------------	-------------	-----------------	-------------

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 134.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon 44.800,00 € Stadt Marsberg 44.800,00 € Stadt Olsberg 44.800,00 €

Die Umlage in Höhe von 44.800,00 € pro Trägerstadt ist von diesen je zur Hälfte sofort und am 15.07.2014 zu zahlen.

Brilon, 05.03.2013
gez. Schrewe, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

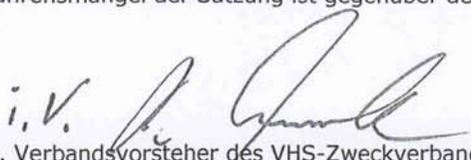
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 79 Abs.5 GO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 15.07.2014 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 28. Juli 2014


Reinhold Huxoll, stellvertr. Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg

B e k a n n t m a c h u n g

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 11.12.2012 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg eine 7. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Aufhebung der Festsetzungen zur Traufhöhe

Der Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

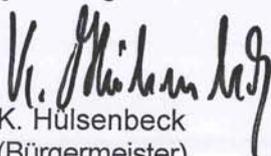
Montag, 18. August 2014 bis Freitag, 19. September 2014 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

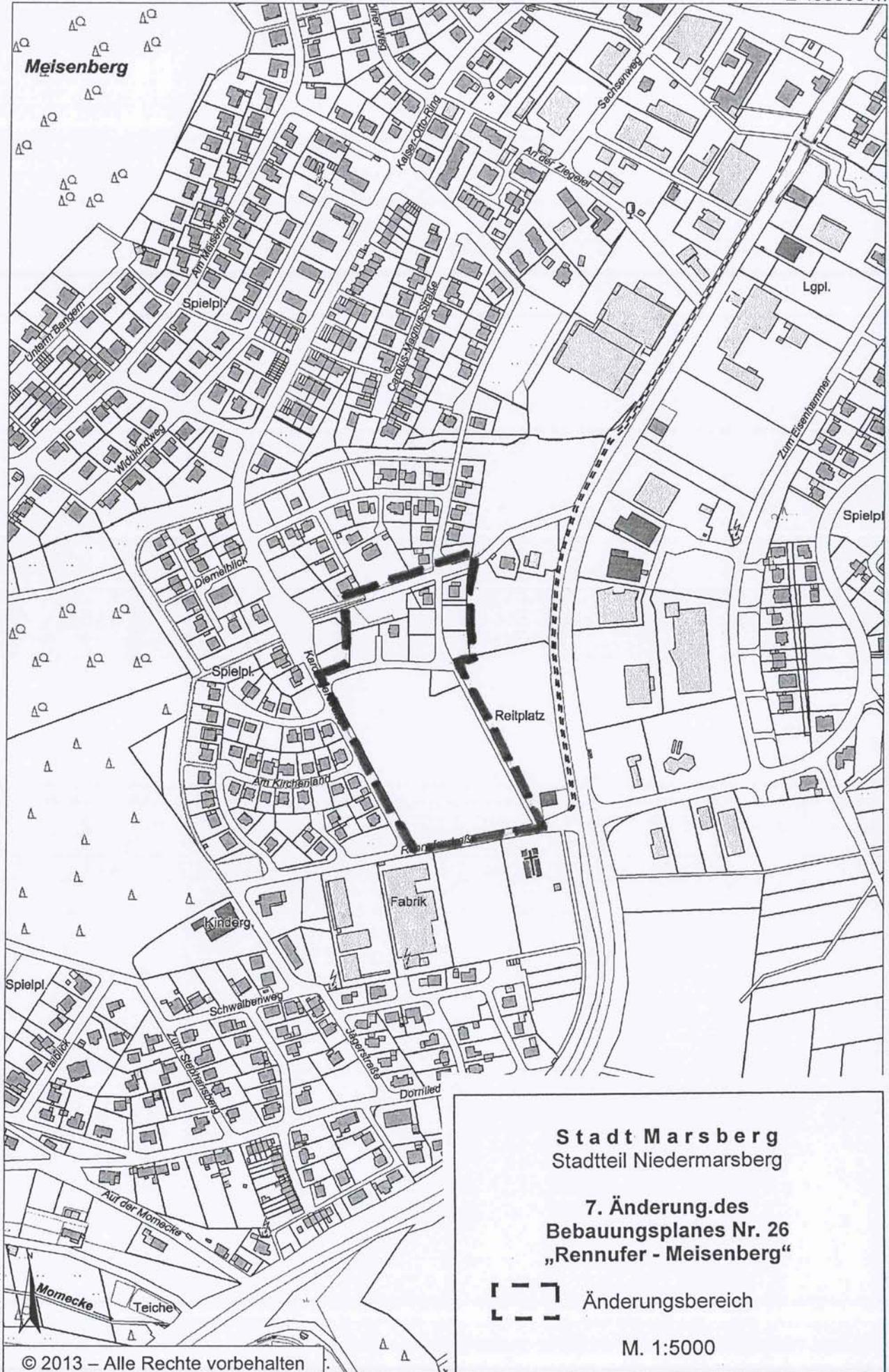
Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

E 488838 m

N 5700406 m

Meisenberg



Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 26
„Rennufer - Meisenberg“

 Änderungsbereich

M. 1:5000

N 5699101 m

© 2013 – Alle Rechte vorbehalten

E 488018 m